

## PORTFOLIO – GASTBEITRAG

# Was eine Börsensteuer für den Anleger bedeutet

VON HANS-HERMANN BÜHL

**Börsen-Zeitung, 29.5.2010**  
Die eskalierende Euro-Krise hat die Bundesregierung veranlasst, die vom Internationalen Währungsfonds (IWF) favorisierte Finanzaktivitätssteuer (FAS) und die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (Wifo) ins Gespräch gebrachte Finanztransaktionssteuer (FTS) in Erwägung zu ziehen.

Trotz der zum Verwechseln ähnlichen Namen liegen diesen beiden Steuern sehr unterschiedliche Konzepte zugrunde, die für Anlageentscheidungen entsprechend unterschiedliche Folgen haben. Bei der FAS handelt es sich um eine „Sondersteuer“ auf die Gewinne und Gehaltszahlungen von Finanzinstitutionen, mit der sie an den Kosten der Finanzmarktkrise beteiligt werden sollen. Hierbei wird ein Steuersatz von 2% diskutiert. Daneben könnte die FAS mit einer Lenkungs-funktion versehen werden, um die Finanzinstitutionen von risikoreichen Geschäften abzuhalten. Dies würde etwa voraussetzen, dass sie nicht als pauschale Abgabe auf den Gesamtgewinn erhoben wird, sondern gezielt Gewinne aus einzelnen Geschäftstätigkeiten besteuert werden.

Bei der FTS soll auf Transaktionen mit Wertpapieren sowie Anteilen an Investmentfonds, Devisen und Derivaten eine Steuer erhoben werden, um hektische, spekulative Finanzaktivitäten einzudämmen. Im Gespräch sind hierbei Steuersätze in Höhe von 0,01 bis 0,1%. Offen ist bislang, ob es bei Umsetzung dieses Konzepts zu einer Freistellung der Privatanleger von der Besteuerung

kommt. Das Wifo schätzt das jährliche Steueraufkommen für Deutschland bei einem Steuersatz von 0,01% auf rund 12 Mrd. Euro.

Da derzeit noch völlig offen ist, ob und in welcher Form künftig eine Besteuerung von Finanzgeschäften erfolgt, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf für den Privatanleger. Generell aber gilt: Die FAS knüpft von der Systematik her nicht an die Anlageaktivitäten des Privatanlegers an. Sie hat damit keine unmittelbare Bedeutung für Anlageentscheidung und Anlagerendite des Anlegers.

Soweit die FTS auch auf Finanztransaktionen von Privatanlegern erhoben wird, stellt sie zwar grundsätzlich eine Zusatzbelastung für den Anleger dar. Allerdings dürfte diese bei dem derzeit diskutierten Steuersatz von 0,01 bis 0,1% kaum ins Gewicht fallen – falls der Anleger nicht rein kurzfristig orientiert ist. Der langfristig denkende, rationale Anleger braucht daher seine Anlage-dispositionen künftig nicht auf FTS-freie Produkte zu beschränken. Die FTS kann im Übrigen bei einem späteren Verkauf des Anlageprodukts bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns (§ 20 Abs. 4 EStG) gewinnmindernd berücksichtigt werden und führt damit in diesem Zeitpunkt zu einer Steuerentlastung.

Wer in erheblichem Umfang Daytrading betreibt, könnte erwägen, solche Geschäfte künftig über einen Finanzplatz abzuwickeln, an dem keine FTS erhoben wird – um trotz der geringen Margen bei solchen Geschäften noch eine ausreichende Rendite zu erzielen. Neben den

möglichen Zusatzkosten sind auch steuerliche Konsequenzen zu bedenken: Daytrading-Einkünfte unterliegen der Abgeltungsteuer, soweit die Grenze zur Gewerblichkeit nicht überschritten wird. Erfolgen die Transaktionen über ein inländisches Kreditinstitut, führt die Bank die Abgeltungsteuer automatisch ab, so dass der Anleger in der Regel keine oder nur geringfügige Deklarationspflichten zu erfüllen hat. Bei Abwicklung im Ausland wird hingegen keine Abgeltungsteuer einbehalten. Der Anleger muss in diesem Fall die steuerpflichtigen Einkünfte selbst ermitteln und deklarieren, damit das Finanzamt im Nachhinein die Abgeltungsteuer erheben kann (§ 32 d Abs. 3 EStG).

Kommt es bei Einführung der FTS tatsächlich zu dem gewünschten Rückgang des Handelsvolumens, können sich dadurch Preisreaktionen ergeben. Empirische Studien lassen allerdings bislang keinen eindeutigen Rückschluss darauf zu, ob und in welchem Umfang die FTS zu sinkenden oder steigenden Wertpapierkursen führen wird. Nicht auszuschließen ist, dass Banken die Konditionen ihrer Leistungen für Privatanleger verschlechtern, wenn FTS oder FAS sich spürbar auf die Rahmenbedingungen von Kreditinstituten auswirken. Des Weiteren könnte die FTS die Rendite spezifischer Anlageprodukte negativ beeinflussen.

.....  
Hans-Hermann Bühl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, CMS Hasche Single